

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUEREIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisaußschuß des Wetterauereises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

51. Jahrgang

Ausgabetag: Mittwoch, 15.06.2022

Nr. 23

71

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Wickenrain bei Stockheim“ Vom 02. Juni 2022

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 BNatSchG und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Grundstücke am Wickenrain in der Gemarkung Stockheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Wickenrain bei Stockheim“ umfasst die Flurstücke 337, 367, 368, 370/1, 371/1, 372/1 und 372/2 der Flur 8 in der Gemarkung Stockheim der Gemeinde Glauburg im Wetterauereis. Eingeschlossen sind auch die Teile der Wegeparzelle Nr. 366, die zwischen den o. g. Flurstücken liegt. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2,89 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:1.500. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin rot umrandet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt von Vegetationsstrukturen auf kleinräumig wechselnden Standorten mit ihrem Vorkommen von Pflanzen-, Vogel- und Insektenarten. Es handelt sich dabei um einen besonderen repräsentativen Landschaftsausschnitt mit im Kern sehr hoch schutzwürdigen, einmaligen Biotopen in der Region. Der vielfältige Biotopkomplex weist auf kleinem Raum eine hohe Wertigkeit mit herausragender Artenausstattung auf.

Ziel ist eine langfristige Sicherung, Pflege und Entwicklung von basenreichen Halbtrockenrasen (Lebensraumtyp 6210) und Mageren Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) sowie Streuobstbeständen auf artenreichem Grünland. Die Grünland-Biotoptypen haben wesentliche Lebensraumfunktionen unter anderem für die Pflanzenarten Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Gemeine Akelei (*Aquilegia vulgaris*) und Rotfrucht-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Erythrosperma*) sowie für die Tagfalterarten Spätsummer-Würfel-Dickkopffalter (*Pyrgus cirsii*), Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*), Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*) und Malven-Dickkopffalter (*Carcharodus alceae*).

Die Grünland-Lebensräume in Verbindung mit den Streuobst- und Gehölzbeständen tragen überdies funktional zum Erhalt der Vogelarten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Steinkauz (*Athene noctua*), Gartenrotschwanz (*Phonicurus phoenicurus*) und Feldsperling (*Passer montanus*) bei.

Weitere Ziele sind die Pflege und die Entwicklung von anderen artenreichen Grünlandbiotopen und Feldgehölzen als Lebensräume für insbesondere Insekten und Vögel.

Darüber hinaus sollen die Biotope und die aus dem ehemaligen Abbau von Kalkstein entstandenen, anthropogenen Standortveränderungen (Mulden und aufgeschüttete Abraumhalden) als kulturhistorische Relikte aus landschaftshistorischen Gründen erhalten werden.

#### § 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des BNatSchG), führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zugehörige Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. Gewässer zu schaffen;
6. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. Fluggeräte aller Art einschließlich Drohnen starten, fliegen oder landen zu lassen, Drachen steigen zu lassen, Modellfahrzeuge fahren zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern sowie mit Fahrrädern oder Kutschen zu fahren oder diese im Gebiet abzustellen;
13. Hunde frei oder außerhalb von Wegen z.B. an langen Schleppeinen laufen zu lassen;
14. Wildäcker und Kirrungen anzulegen;
15. Pferdekoppeln zu errichten oder zu betreiben;

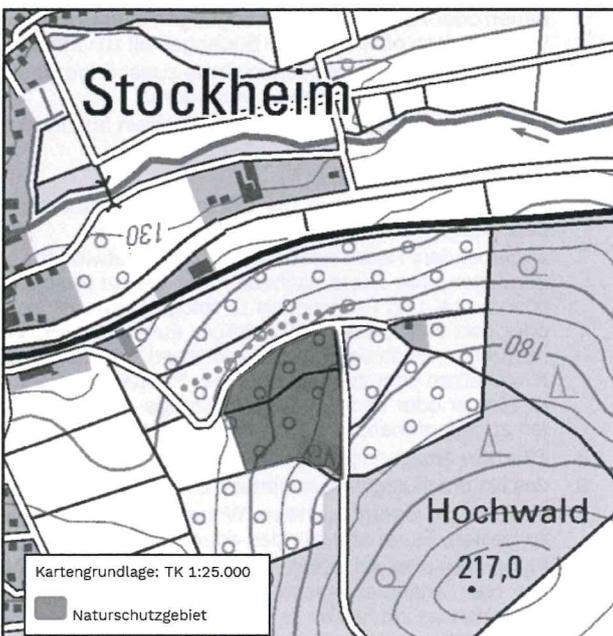
16. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
17. die Beweidung der Flächen mit einer Besatzdichte von mehr als einer Großvieheinheit pro Hektar;
18. die Zufütterung von Weidetieren;
19. das Zerstören der Pflanzendecke durch Überbeweidung; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z.B. Tränkestellen, Flächen im Schatten von Bäumen oder entlang von Zäunen;
20. die Wiesen zwischen dem 15. März und 31. August zu eggen, zu walzen oder zu schleifen, sofern keine andere Vereinbarung mit der unteren Naturschutzbehörde getroffen wurde;
21. Grünland umzubrechen;
22. Mineral- und Wirtschaftsdünger einzusetzen;
23. Pflanzenschutzmittel anzuwenden - Nr. 22 und 23 gelten nur, sofern keine vertraglichen Regelungen zum freiwilligen Verzicht auf den Einsatz solcher Mittel im Wege des Vertragsnaturschutzes getroffen wurden;
24. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, mit den in § 3 Nr. 16 bis 23 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd einschließlich des Aufstellens und der Nutzung von mobilen Ansitzeinrichtungen und mit der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkung;
3. die Beweidung mit Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen einer standortangepassten Weideführung, die die Ziele des Naturschutzgebietes fördert, sowie die vorübergehende Errichtung der für die Beweidung benötigten Weidezäune und Wasserversorgung;
4. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten;
5. das Betreten und Befahren der von der Gebietsgrenze eingeschlossenen öffentlichen Wege;

Anlage 1: Übersichtskarte



6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
8. Nutzfeuer zur Beseitigung von im Gebiet angefallenen pflanzlichen Abfällen in Abstimmung mit dem Ordnungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde zu entzünden;
9. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder über Pachtverträge berechnigte Personen zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
10. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
11. Maßnahmen im Rahmen des naturschutzfachlichen Gebietsmonitorings;
12. Fach-Führungen nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

#### § 6 Inkrafttreten

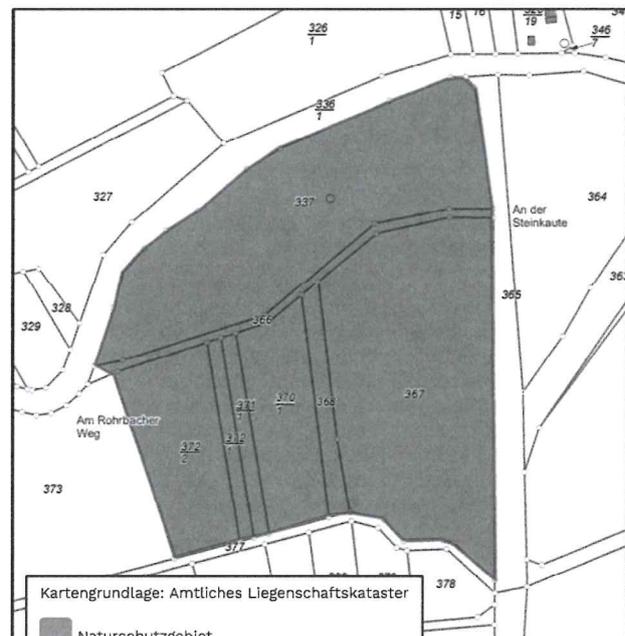
Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Friedberg, 02. Juni 2022

Der Kreisausschuss des  
Wetteraukreises

Jan Weckler  
Landrat

Matthias Walther  
Kreisbeigeordneter

Anlage 2: Abgrenzungskarte



## **Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates des Wetteraukreises**

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Er hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises.

### **§ 2 Amtszeit**

Der Seniorenbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet.

Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt der Seniorenbeirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats weiter.

### **§ 3 Konstituierung**

Nach Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den Landrat/die Landrätin oder den/die zuständige/n Dezenten/Dezernentin einberufen.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der/die Landrat/Landrätin oder der/die zuständige Dezent/Dezernentin die konstituierende Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Aufgaben**

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises befasst sich anregend und fördernd mit den berechtigten Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Wetteraukreis und trägt somit dazu bei, dass die Belange der älteren Menschen in den Prozessen der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises wird gehört

- a. bei allen Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange der älteren Menschen tangieren,
- b. vor der abschließenden Beratung des Haushaltsplans,
- c. bei der Planung und Förderung von sozialen Einrichtungen sowie Maßnahmen im Bereich der Altenhilfe.

Darüber hinaus greift der Seniorenbeirat gesellschaftliche und politisch relevante Themen auf mit dem Ziel, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und an die Beschlussgremien heranzutragen.

### **§ 5 Zusammensetzung**

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises besteht aus den nachfolgend genannten Personen.

Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- neun Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt werden,
- dreizehn Vertretungen, für die das Vorschlagsrecht den örtlichen Altenclubs, den Interessenverbänden für ältere Menschen und den Wohlfahrtsverbänden zusteht,
- eine Vertretung der evangelischen Kirche,
- eine Vertretung der katholischen Kirche,
- eine Vertretung der jüdischen Gemeinden,
- eine Vertretung der islamischen Gemeinschaften,
- eine Vertretung des Psychosozialen Beirates,
- eine Vertretung des Diversitäts- und Inklusionsbeirates.

Als beratende Mitglieder werden entsandt:

- eine Vertretung des Fachbereiches Jugend und Soziales.

Der Seniorenbeirat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

### **§ 6 Vorsitz**

Vorsitz des Seniorenbeirates und Stellvertretung werden aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

Das Amt der/des Vorsitzenden endet, wenn es der Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschließt.

### **§ 7 Geschäftsgang**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

### **§ 8 Öffentlichkeit**

Der Seniorenbeirat führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Seniorenbeirat hat das Recht auf eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind die Fälle, die Verschwiegenheit erfordern.

Dem Seniorenbeirat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

### **§ 10 Entschädigung**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 19.05.2022 in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 19.05.2022

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
(DS)

Jan Weckler  
Landrat

Stephanie Becker-Bösch  
Erste Kreisbeigeordnete